

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 63/2016

Veröffentlicht am: 19.10.2016

Satzung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg

1. Allgemeiner Teil

Artikel 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Student*innen im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Student*innen der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Die Gesamtheit der Student*innen bildet die Student*innenschaft.
- (3) Die Student*innenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- (4) Die Student*innenschaft hat das Recht, sich mit Student*innenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen und sich in einem Dachverband zu organisieren.

Artikel 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Student*innen haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Student*innenschaft und der Fachschaften, den Organen der Universität und der Fachbereiche sowie im Verwaltungsrat des Studentenwerkes mitzuwirken.
- (2) ¹Alle Student*innen genießen aktives und passives Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, bei den Wahlen zum Student*innenparlament und den Fachschaftsräten, in der Vollversammlung, sowie bei Urabstimmungen. ²Gasthörer*innen genießen weder aktives, noch passives Wahlrecht. ³Stimmvertretung ist unzulässig.
- (3) ¹Alle Student*innen haben das Recht, von den Organen der Student*innenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Näheres regeln die Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe.
- (4) Alle Student*innen haben das Recht, Widerspruch gegen rechts- oder zweckwidrige Akte von Organen der Student*innenschaft einzulegen.
- (5) ¹Die Student*innenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. ²Ein gesondert aufzuführender Beitrag wird zur Rückerstattung des Beitrags zum Semesterticket bei Vorliegen sozialer Härtegründe entsprechend der Härtefallordnung der Student*innenschaft erhoben. ³Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Student*innenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Student*innen angemessen berücksichtigt werden. ⁴Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei, gemäß § 76 Abs. 3 Satz 3 HHG, eingezogen.

Artikel 3 Aufgaben der Student*innenschaft

- (1) ¹Die Student*innenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ²Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit. ³Sie fördert die umfassende Bildung aller Student*innen im Sinne einer kritischen und verantwortungsbewussten Wissenschaft.
- (2) Die Student*innenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;

2. Wahrnehmung der hochschul- und sozialpolitischen Belange ihrer Mitglieder;
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Student*innen, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind;
4. Pflege überregionaler und internationaler Student*innenbeziehungen;
5. Förderung der politischen Bildung und des gesellschaftlich-demokratischen Verantwortungsbewusstseins der Student*innen entsprechend der in Artikel 20 und 20a GG genannten Grundsätze. Hierzu gehört auch, die Student*innen auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft vorzubereiten und zur Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Student*innen von ihrer Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Bildung in der Gesellschaft beizutragen;
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Student*innen;
7. Förderung des freiwilligen Student*innensportes, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

(3) Die Student*innenschaft wirkt auf eine Universität frei von Rassismen, Antisemitismus, Sexismus und Heterosexismus hin.

(4) ¹Die Student*innenschaft setzt sich gegen jegliche Diskriminierung ein, speziell gegen Diskriminierung aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Ethnie oder sozioökonomischen Status ein. ²Des Weiteren setzt sie sich gegen die Diskriminierung politischer, religiöser und philosophischer Einstellungen ein, sofern diese nicht Absatz 3 und 4 Satz 1 widersprechen. ³Zur nachhaltigen Bekämpfung und Prävention dieser Diskriminierungsformen betreibt die Student*innenschaft politische Bildung. ⁴Weiterhin ist bei der Besetzung von Ämtern in den Organen der Student*innenschaft darauf zu achten, dass keinerlei Diskriminierung stattfindet. ⁵In den Bereichen, in denen es aus machtsensiblen Gründen relevant ist, müssen die Referent*innenposten zwingend von Menschen mit Betroffenheitskompetenz besetzt werden. ⁶Dies betrifft mindestens die Bereiche Sexismus, Homofeindlichkeit, Interfeindlichkeit, Transfeindlichkeit, Ableismus, Ageismus, Antisemitismus und Rassismen.

(5) ¹Die Student*innenschaft fördert das Bewusstsein der Student*innen hinsichtlich der Ansicht, dass die Natur als Ort, in dem Leben realisiert und erschaffen wird, ein inhärentes Recht auf Existenz in ihrer Form hat, auf die Erhaltung sowie Regenerierung ihrer Lebenszyklen, ihrer Struktur und Funktionen, sowie auch ihrer Entwicklungsprozesse. ²Die Student*innenschaft setzt sich entsprechend dafür ein, dass die Student*innen als Teil der Gesellschaft umfassend informiert sind über u.a.

1. Handlungen, die dieses Ziel verfolgen,
2. Gefahren, die dieser Auffassung entgegenstehen,
3. Möglichkeiten der Abwendung dieser Gefahren

³Die Student*innenschaft sieht die Student*innen in Interaktion mit ihrer Umwelt und strebt somit auch an, sie umfassend zu informieren über die entsprechenden Möglichkeiten eines gesunden und umweltfreundlichen Lebens. ⁴Dazu gehört u.a. das Thema Konsum und Ernährung. ⁵Ein weiteres Ziel ist die Information über die mit dieser Thematik oft einhergehende internationale soziale Ungerechtigkeit und Möglichkeiten ihrer Abwendung.

(6) Die Student*innenschaft setzt sich für eine zivile Universität frei von Militär- und Rüstungsforschung ein.

(7) ¹Die Verfasste Student*innenschaft ist sich der besonderen Schwierigkeiten, denen Student*innen mit Behinderungen begegnen bewusst und arbeitet darauf hin, einen Ausgleich hierfür

zu schaffen und zu erhalten. ²Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Räumen, der Lehrveranstaltungen und sonstigen Angebote der Philipps-Universität und ihrer Einrichtungen sowie der für das Studium erforderlichen Lehr- und Lernmaterialien und sonstiger Informationsangebote. ³Außerdem fordert und fördert die Student*innenschaft die Beschäftigung Behinderter insbesondere als studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrpersonen, um für Student*innen und Graduierte mit Behinderungen die Chancen und Rahmenbedingungen einer akademischen Laufbahn zu verbessern.

(8) ¹Die Student*innenschaft setzt sich kritisch mit der faschistischen deutschen Vergangenheit und speziell der Rolle der Student*innen in dieser Zeit auseinander. ²Aus dem Wissen um die daraus entstehende geschichtliche Verantwortung stellt sich die Student*innenschaft aktiv und offensiv jeglicher Tendenz entgegen, faschistisches Gedankengut zu verbreiten und die faschistischen Verbrechen zu verharmlosen und zu relativieren. ³Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass Geschichtsrevisionismus, Antisemitismus und deutsche Ideologie keinen Platz an der Universität haben. ⁴Die Student*innenschaft handelt im Bewusstsein, in einer postfaschistischen und postkolonialen Gesellschaft zu leben und beschäftigt sich daher kritisch mit aktueller deutscher Politik und Tendenzen des alltäglichen Rassismus und Antisemitismus. ⁵Dies bedeutet, dass sich die Student*innenschaft aktiv für von Rassismen und Antisemitismus betroffene Student*innen im studentischen Lebensumfeld sowie auch im Wissenschaftsbetrieb einsetzt und über diskriminierende Strukturen informiert und sich für Aufklärung im Sinne kritischer Bildungs- und Empowermentangebote einsetzt.

(9) ¹Die Verfasste Student*innenschaft arbeitet darauf hin, dass die Themen Homosexualität, Transgeschlechtlichkeit und Intergeschlechtlichkeit sowohl in Lehre und Forschung als auch im Alltag der Student*innen mehr Geltung erhalten. ²Dabei setzt sich die Verfasste Student*innenschaft für zu leistende Emanzipations- und Antidiskriminierungsarbeit für Lesben, Schwule, Trans* und Inter ein. ³Insbesondere unterstützt die Verfasste Student*innenschaft wissenschaftliche Arbeiten der Student*innen zu den Themen Homosexualität, Transgeschlechtlichkeit und Intergeschlechtlichkeit bei der Planung und Durchführung.

(10) Die Student*innenschaft setzt sich für die tarifliche Absicherung aller werktätigen Student*innen ein und schafft Beratungsangebote für diese.

(11) ¹Die Student*innenschaft setzt sich für nachhaltige Mobilität der Student*innen ein. ²Kernbestandteil ist das solidarisch finanzierte Semesterticket für den öffentlichen Verkehr. ³Besondere Aufmerksamkeit bei universitären Wegen gilt ebenso den physisch schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen, namentlich den Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen.

Artikel 4 Organe der Student*innenschaft und der Fachschaften

(1) Organe der Student*innenschaft sind:

- a) Das Student*innenparlament
- b) Der Allgemeine Student*innenausschuss
- c) Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv
- d) Die Fachschaftsräte
- e) Die Fachschaftenkonferenz

(2) ¹Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. ²Näheres regeln die jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe.

(3) ¹Alle Organe geben sich eine Satzung oder Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung. ²Gibt sich ein Organ keine Satzung oder Geschäftsordnung so ist die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments anzuwenden. ³Unbeschadet von Satz 2 gilt für die Fachschaftsräte im Fall

von Satz 1 die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.

(4) Die Sitzungen der Organe dürfen sofern möglich nur an Orten stattfinden, die barrierefrei zugänglich und barrierefrei sind.

(5) ¹Zu den Sitzungen der Organe sind deren Mitglieder vom zuständige Gremium in der Regel per E-Mail, an durch die Universität oder Organen der Student*innenschaft zur Verfügung gestellte Adressen, einzuladen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds des entsprechenden Organs erfolgen die Zustellungen deren Einladungen postalisch. ³Die Fristen für die Einladungen ergeben sich aus den Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe oder Festlegungen dieser Satzung. ⁴Für postalische Einladungen ist das Datum des Poststempels maßgeblich. ⁵Die öffentliche Einladung erfolgt durch Aushang und weitere Veröffentlichungsformen, welche die Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe näher definieren.

(6) ¹Die Auslegungskompetenz zu den Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe liegt beim Vorstand des jeweiligen Organs und im Widerspruchsverfahren abschließend beim Student*innenparlament beziehungsweise beim Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft. ²Diese Anträge haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Organe führen Protokolle über ihre Sitzungen.

(8) ¹Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe der Student*innenschaft mit Ausnahme der Fachschaftsräte, der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs wird ein zentrales elektronisches Beschluss- und Protokollarchiv geführt. ²Die Beschlüsse und Sitzungsprotokolle sind mit einer eindeutigen Nummerierung und Kennzeichnung zu versehen und öffentlich zugänglich zu machen. ³Die Vorstände der betreffenden Organe sind für die Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen der jeweiligen Organe im zentralen Beschluss- und Protokollarchiv selbst verantwortlich. ⁴Das zentrale Beschluss- und Protokollarchiv wird als Ganzes vom Vorstand des Student*innenparlaments verwaltet. ⁵Der Allgemeine Student*innenausschuss stellt die benötigte Infrastruktur zur Verfügung. ⁶Es werden nur Protokolle und Beschlüsse von Sitzungen veröffentlicht, welche Ganz oder zu Teilen öffentlich waren. ⁷Der Inhalt nichtöffentlicher Sitzungsteile ist im zu veröffentlichenden Protokoll unkenntlich zu machen.

Artikel 5 Grundsätze von Abstimmungen der Organe der Student*innenschaft

(1) Äußern sich Abstimmungsberechtigte bei Abstimmungen nicht, werden deren fehlende Äußerungen nicht als Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung angesehen.

(2) Für Abstimmungen genügt die Einfache Mehrheit, soweit diese Satzung oder die jeweilige Satzung, Ordnung oder Geschäftsordnung des Organs oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(3) ¹Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(4) Eine Abstimmung ist ungültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten haben.

2. Wahlen und Partizipation

Artikel 6 Wahlen

(1) ¹Das Student*innenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl

statt. ³Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zur universitären Selbstverwaltung stattfinden. ⁴Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. ⁵Eine elektronische Wahl ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Sitzzuteilung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren. ²Der erste Divisor wird auf die Zahl 0,5 festgelegt. ³Die nachfolgenden Divisoren erhöhen sich zum Vorhergehenden jeweils um die Zahl 1.

(3) ¹Das Student*innenparlament beschließt die Wahlordnung der Student*innenschaft. ²Sie regelt die Wahlen zum Student*innenparlament und den Fachschaftsräten nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss der Student*innenschaft gewählt.

(5) ¹§ 76 Abs. 4 HHG findet keine Anwendung. ²Die Mittel der Student*innenschaft sind nicht an die Wahlbeteiligung gekoppelt.

(6) Das Student*innenparlament, die Fachschaftenkonferenz, der Allgemeine Student*innenausschuss, die Fachschaftsräte und der Wahlausschuss der Student*innenschaft sind verpflichtet, zur Wahl aufzurufen und dazu angehalten diese zu bewerben.

Artikel 7 Die Vollversammlung

(1) ¹Die Vollversammlung ist das basisdemokratische, partizipative Forum der Student*innenschaft. ²Es dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung der Student*innenschaft. ³Ihre Beschlüsse sollen Orientierung für alle gewählten Mitglieder inner- und außerhalb der Verfassten Student*innenschaft, und Aufforderung an alle betreffenden Hochschulgremien, die Hochschulleitung und die entsprechenden Ministerien sein.

(2) ¹Die Vollversammlung hat das Recht, mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen dem Student*innenparlament, dem Allgemeinen Student*innenausschuss und/oder der Fachschaftenkonferenz Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Diese Anträge müssen auf der nächsten ordentlichen Sitzung dieser Organe Gegenstand einer Debatte mit Beschlussfassung sein.

(3) ¹Die Vollversammlung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments durchgeführt. ²Die Sitzung wird vom Vorstand des jeweils einberufenden Organs eröffnet. ³Die Durchführung obliegt einer auf der Vollversammlung zu wählenden Versammlungsleitung. ⁴Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Vorstand des einberufenden Gremiums durch Aushang an den Veröffentlichungsstellen der Student*innenschaft, und möglichst über den Student*innen-E-Mail-Verteiler der Universität bekanntgegeben. ⁵Diese Benachrichtigung muss die Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der Vollversammlung enthalten. ⁶Die Aushänge müssen innerhalb der Vorlesungszeit mindestens sieben Tage vor Beginn der Vollversammlung erfolgen.

(4) ¹Eine Vollversammlung ist auf Beschluss einer Vollversammlung durch den Vorstand des Student*innenparlaments einzuberufen. ²Das Einberufungsverlangen oder der Einberufungsbeschluss der Vollversammlung muss die Beratungsgegenstände enthalten, Datum, Ort und Uhrzeit der Vollversammlung sollten darin vorgeschlagen werden. ³Eine Einberufung ist frühestens zehn Werktagen (außer Samstag) nach Antragseingang beim Vorstand des Student*innenparlaments möglich.

(5) ¹Eine Vollversammlung ist auf Beschluss des Allgemeinen Student*innenausschusses, des Student*innenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz durch den Vorstand des jeweiligen Gremiums einzuberufen. ²Der Einberufungsbeschluss muss die Beratungsgegenstände enthalten. Datum, Ort und Uhrzeit der Vollversammlung werden darin vorgeschlagen.

(6) ¹Eine Vollversammlung ist auf schriftlichen Antrag von dreihundert an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierten Student*innen einzuberufen; dabei ist dem Verfahren entsprechend Artikel 8 Abs. 5 bis 10 zu folgen. ²Der Antrag zur Einberufung muss die Beratungsgegenstände enthalten;

Datum und Uhrzeit der Vollversammlung sollen darin vorgeschlagen werden. ³Die Vollversammlung wird vom Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft einberufen. ⁴Eine Einberufung ist frühestens elf Werktagen (außer Samstag) nach Antragseingang beim Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft möglich.

- (7) Eine Vollversammlung ist im Fall einer erfolgreichen Unterschriftensammlung entsprechend Abs. 6 Satz 1 vom Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft einzuberufen.
- (8) Vollversammlungen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig.
- (9) Die Vollversammlung kann mit ihrer Mehrheit eine Urabstimmung nach Artikel 7 dieser Satzung beschließen.
- (10) Die Vollversammlung kann eine Resolution beschließen, die die mehrheitliche Meinung der Vollversammlung wiedergeben soll.

Artikel 8 Die Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Student*innenschaft die oberste beschlussfassende Funktion aus.
- (2) ¹Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche unter die Aufgaben der Student*innenschaft gemäß § 77 Abs. 2 HHG und/oder Artikel 3 dieser Satzung fällt, sofern dafür nicht Organe der Student*innenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine dem entgegenstehende gesetzliche Regelung besteht. ²Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen, die Satzung und Satzungsänderungen, Ordnungen, Entscheidungen des Härtefallausschusses der Student*innenschaft, Entscheidungen des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft sowie Entscheidungen des Student*innenparlaments nach Artikel 11 Abs. 4 sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.
- (3) ¹Ergebnisse von Urabstimmungen haben für die Verfasste Student*innenschaft als Ganze bindenden Charakter. ²Nach drei Jahren kann das Student*innenparlament den Beschluss mit Mehrheit nach Artikel 13 Abs. 3 dieser Satzung aufheben.
- (4) ¹Die Urabstimmung findet statt
 - a) auf Antrag von fünf vom Hundert der wahlberechtigten Student*innen,
 - b) auf Beschluss des Student*innenparlaments mit einer Mehrheit entsprechend Artikel 14 Abs. 3,
 - c) auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden mindestens aber der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen,
 - d) auf Beschluss einer Vollversammlung nach Maßgabe von Artikel 7 Abs. 9.

²Beschlüsse und Anträge werden von den Antragsstellenden bzw. dem Vorstand des Organs, welches einen entsprechenden Beschluss gefällt hat, innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft eingereicht.

- (5) ¹Für den Fall des Verlangens einer Urabstimmung aus der Mitte der Student*innenschaft entsprechend Abs. 4 a) ist eine Unterschriftensammlung durchzuführen. ²Die Dauer der Unterschriftensammlung ist auf vier Wochen nach Beginn begrenzt. ³Unterschriftensammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig. ⁴Die Unterschriftenlisten müssen folgende Bestandteile enthalten:
 - a) Bezeichnung derjenigen, die die Unterschriftensammlung durchführt,
 - b) Beginn der Unterschriftensammlung,
 - c) Antrag, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,
 - d) Nachname,

- e) Matrikelnummer,
- f) Unterschrift mit Datumsangabe der Eintragenden.

(6) ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft eine Woche vor Beginn der Sammlung anzuzeigen. ²Dieser informiert die Mitglieder des Student*innenparlaments sowie den Allgemeinen Student*innenausschuss und die Fachschaftenkonferenz.

(7) Die Prüfung der Unterschriftenlisten entsprechend Abs. 5 obliegen dem Wahlausschuss der Student*innenschaft.

(8) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn:

- a) sie nicht die Bestandteile Abs. 5 a) - c) aufweist,
- b) Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht sind,
- c) Verfassungsfeindliche oder den Aufgaben der Student*innenschaft gemäß Artikel 3 entgegenstehende Symbole auf der Unterschriftenliste vorhanden sind.

(9) ¹Eine Eintragung in einer Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, wenn:

- a) di*er Eintragende nicht an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierte*r Student*in ist,
- b) die Matrikelnummer fehlerhaft ist oder fehlt,
- c) die Unterschrift offensichtlich von dem Namen des*r Eingetragenen abweicht oder fehlt,
- d) das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
- e) eine Unterschrift gefälscht ist.

²Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gilt dies als eine Eintragung.

(10) ¹Die Unterschriftenlisten für ein Urabstimmungsverlangen nach Abs. 5 sind nach Ablauf des Eintragungszeitraumes unverzüglich dem Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft zu übergeben. ²Der Wahlausschuss der Student*innenschaft prüft die Unterschriftenlisten und entscheidet über die Zulässigkeit des Urabstimmungsverlangens. ³Entscheidet der Wahlausschuss der Student*innenschaft nicht innerhalb von vierzehn Tagen über die Zulässigkeit so ist die Urabstimmung zulässig.

(11) ¹Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Student*innen über den betreffenden Antrag voraus. ²Diese findet mindestens drei Tage vor der Durchführung der Urabstimmung statt und wird vom Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft einberufen. ³Für sie gilt Artikel 6 dieser Satzung.

(12) Die Urabstimmung muss vom Wahlausschuss der Student*innenschaft mit Unterstützung des Allgemeinen Student*innenausschusses binnen vier Wochen nach ihrer Genehmigung, jedoch ausschließlich in der Vorlesungszeit, durchgeführt werden.

(13) ¹Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. ²Dabei müssen sich mindestens zwanzig vom Hundert der Student*innen an der Abstimmung beteiligen.

(14) ¹Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. ²Die Ergebnisse sind öffentlich nach Maßgabe der Wahlordnung der Student*innenschaft bekannt zu machen.

3. Das Student*innenparlament

Artikel 9 Zusammensetzung, Amtszeit

(1) ¹Das Student*innenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Student*innenschaft. ²Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Student*innenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) ¹Das Student*innenparlament besteht in der Regel aus einundvierzig Mitgliedern. ²Abweichungen von dieser Größe erfolgen durch Beschluss des Wahlausschusses der Student*innenschaft entsprechend Artikel 6 Abs. 2.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. ³Das neu gewählte Student*innenparlament tritt bis zur zweiten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters zur Konstituierenden Sitzung zusammen. ⁴Bis zu der Konstituierenden Sitzung bleibt das vorangegangene Student*innenparlament kommissarisch im Amt.

(4) ¹Das Student*innenparlament kann mit einer Mehrheit nach Artikel 14 Abs. 3 dieser Satzung seine Auflösung beschließen. ²In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ³Ist diese Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Student*innenparlaments am nächsten 30. September. ⁴Andernfalls endet sie am 30. September des darauf folgenden Jahres.

(5) Alle vom Student*innenparlament nach Artikel 11 Abs. 1 a-f gewählten Personen, die Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, die Referent*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs, sowie die Mitglieder der Fachschaftsräte haben Rede- und Antragsrecht zu allen Tagesordnungspunkten.

Artikel 10 Konstituierende Sitzung des Student*innenparlaments

(1) ¹Die Konstituierende Sitzung des Student*innenparlaments wird vom Vorstand des vorangegangenen Student*innenparlaments schriftlich einberufen. ²Kommt eine Konstituierende Sitzung nicht zustande, lädt der Vorstand des vorangegangenen Student*innenparlaments innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu einer neuen Sitzung ein. ³Diese Sitzung muss spätestens am siebten Tag nach der Ladung stattfinden.

(2) ¹Das Student*innenparlament wählt in seiner Konstituierenden Sitzung einen Vorstand und einen Rechnungsprüfungsausschuss. ²In dieser Sitzung wählt das Student*innenparlament zudem die Mitglieder des Härtefallausschusses der Student*innenschaft. ³In dieser Sitzung bestimmt der Vorstand des Student*innenparlaments das durch das Student*innenparlament entsprechend Artikel 22 Abs. 3 zu entsendende Mitglied des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft.

(3) ¹Die Sitzung wird, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes des Student*innenparlaments, durch die ersten drei Mitglieder des Student*innenparlaments, entsprechend des Anciennitätsprinzips geleitet und protokolliert. ²Sie bilden als gleichberechtigte Mitglieder den Provisorischen Vorstand des Student*innenparlaments.

(4) In der Konstituierenden Sitzung sollen zudem gewählt werden:

a) der Allgemeine Student*innenausschuss,

b) die durch das Student*innenparlament laut Artikel 24 Abs. 3 zu entsendenden Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft.

(5) ¹Das Student*innenparlament verabschiedet in dieser Sitzung eine Geschäftsordnung mit

Mehrheit nach Artikel 14 Abs. 2. ²Bis zur Gebung einer neuen Geschäftsordnung, oder im Fall des Verzichtes auf die Gebung einer Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Student*innenparlaments fort.

Artikel 11 Aufgaben des Student*innenparlaments

- (1) Das Student*innenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Abwahl, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Vorstandes und der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - b) Wahl der studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Härtefallausschusses der Student*innenschaft,
 - d) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - e) Wahl der durch das Student*innenparlament laut Artikel 21 Abs. 2 zu entsendenden Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft,
 - f) Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,
 - g) Verabschiedung des Haushaltsplans der Student*innenschaft,
 - h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Student*innenschaft,
 - i) Auflösung des Student*innenparlaments,
 - j) Abschließende Beschlussfassungen über Widersprüche entsprechend Abs. 4,
 - k) Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Student*innenschaft,
 - l) Anträge zum Budgetplan der Philipps-Universität gemäß § 78 Abs. 2 HHG,
 - m) Partnerschaften mit anderen Student*innenschaften,
 - n) Mitgliedschaft der Student*innenschaft in Organisationen und Vereinen.
- (2) ¹Personenwahlen nach Abs. 1 b) finden nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 Satz 1 StudWG HE 2006 jeweils auf zwei Jahre statt. ²Die studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Studentenwerkes sollen nach alternierendem Rhythmus jeweils jährlich gewählt werden. ³Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von studentischen Vertreter*innen aus dem Verwaltungsrat des Studentenwerkes müssen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Ausscheidens Nachwahlen stattfinden.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Student*innenparlaments kann alle nach Absatz 1 a, b, d, e, f gewählten Personen auffordern, über ihre Tätigkeit gegenüber dem Student*innenparlament Rechenschaft abzulegen und für Fragen zur Verfügung zu stehen. ²Auf Bericht und Befragung im Student*innenparlament erfolgt eine Aussprache. ³Dieses Verlangen ist mindestens drei Werktage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand des Student*innenparlaments mitzuteilen, welches die jeweiligen Personen einlädt. ⁴Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, können dieser Aufforderung auch ausschließlich schriftlich nachkommen. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.
- (4) ¹Widersprüche gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Wahlen der Organe der Student*innenschaft sind bei dem Organ einzureichen, welches die jeweiligen Beschlüsse oder Maßnahmen gefasst beziehungsweise Wahlen durchgeführt hat, gegen deren Rechtmäßigkeit sich der Widerspruch richtet. ²Über die Beschwerde wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung des jeweiligen Organs entschieden, ausgenommen hiervon ist das Student*innenparlament. ³Helfen die jeweiligen

Organe einem gegen die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse, Maßnahmen oder Wahlen gerichteten Widerspruch nicht ab, so entscheidet das Student*innenparlament über den Widerspruch. ⁴Der Wahlausschuss der Student*innenschaft und der Härtefallausschuss der Student*innenschaft besitzen endgültige Entscheidungsgewalt über die von ihnen gefassten Beschlüsse und Maßnahmen und Satz 3 greift nicht für gegen ihre Beschlüsse und Maßnahmen gerichtete Widersprüche. ⁵Widersprüche, die gegen die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen oder Wahlen des Student*innenparlaments gerichtet sind werden an den Vorstand des Student*innenparlaments gerichtet; über diese entscheidet der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft entsprechend Artikel 23 Abs. 1.

Artikel 12 Der Vorstand des Student*innenparlaments

- (1) ¹Das Student*innenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher sich in der Regel aus drei mindestens aber aus zwei Mitgliedern zusammensetzt. ²Die Mitglieder des Vorstandes sind formal gleichberechtigt und bilden zusammen den Vorstand des Student*innenparlaments. ³Der Vorstand ist, besteht er aus einer geraden Anzahl an Personen, geschlechterparitätisch besetzt. ⁴Besteht der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl an Personen soll er überwiegend weiblich besetzt sein. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student*innenparlaments gewählt. ²Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) ¹Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Student*innenparlaments verantwortlich. ²Hierzu gehören insbesondere die Einberufung, Konstituierung, Einladung, Protokollierung und Durchführung der Sitzungen des Student*innenparlaments und der Ausschüsse, sofern diese noch keinen Ausschussvorstand gewählt haben, die Übersendung des Haushalts der Student*innenschaft an die Universität sowie die Verwaltung des zentralen Beschluss- und Protokollarchivs nach Artikel 4 Abs. 9. ³Das Sitzungsprotokoll, welches mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthält, wird vom Vorstand zeitnah veröffentlicht.
- (4) ¹Mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student*innenparlaments können Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments abgewählt werden. ²Fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter zwei, kann dies nur durch gleichzeitige Neuwahl eines nachfolgenden Mitglieds geschehen. ³Ansonsten bleibt das besagte Mitglied des Vorstandes bis zur Wahl eines Ersatzes kommissarisch im Amt.
- (5) ¹Ein Mitglied des Vorstandes scheidet vorzeitig durch Exmatrikulation, Mandatsniederlegung oder Tod aus seinem Amt aus. ²Ein Rücktritt vom Amt wird durch Bekanntgabe an alle Mitglieder des Student*innenparlaments vollzogen. ³Die Person bleibt kommissarisch im Amt, sofern die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter zwei fällt. ⁴In diesem Falle hat eine Neuwahl unverzüglich stattzufinden. ⁵Im Todesfall benennt der Vorstand unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 und 4 bis zur Nachwahl ein kommissarisches Mitglied aus der Mitte des Parlaments.
- (6) Der Vorstand kommuniziert alle Entscheidungen des Parlaments und vertritt das Parlament nach außen.

Artikel 13 Einberufung des Student*innenparlaments und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand beruft das Student*innenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Ordentlichen Sitzung ein.
- (2) ¹Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf

schriftliches Verlangen

- a) von fünf Mitgliedern des Student*innenparlaments,
- b) des Rechnungsprüfungsausschusses,
- c) des Allgemeinen Student*innenausschusses,
- d) von hundert Student*innen, wobei entsprechende Unterschriftenlisten beim Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft zur Prüfung durch den Wahlausschuss der Student*innenschaft einzureichen sind.

²Dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) ¹Die Fachschaftenkonferenz hat das Recht die Behandlung von Tagesordnungspunkten auf der nächsten Ordentlichen Sitzung des Student*innenparlaments zu erzwingen. ²Diese Anträge sind vorrangig zu behandeln.

(4) ¹Die Mitglieder des Student*innenparlaments sind sechs Tage vor Sitzungen einzuladen, sofern diese innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. ²Die Mitglieder des Student*innenparlaments sind dreizehn Tage vor Sitzungen einzuladen, sofern diese außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. ³Einladungen mit Tagesordnungen, welche Erlass oder Änderung des Haushalts oder der Satzung vorsehen, verlängern die Einladungsfrist um sieben Tage.

(5) Der Vorstand veröffentlicht die Einladungen an den Veröffentlichungsstellen der Student*innenschaft nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments sowie, nach Möglichkeit über den Student*innen-E-Mail-Verteiler der Hochschule.

(6) Das Student*innenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(7) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Student*innenparlaments zu Beginn nicht beschlussfähig, so wird innerhalb der nächsten sechs Werktagen (außer Samstag) eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(8) ¹Alle Sitzungen des Student*innenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. ²Das Student*innenparlament kann die Öffentlichkeit durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen. ³Abweichend von Satz 2 findet die Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach Artikel 11 Abs. 4 in jedem Fall nicht-öffentlich statt. ⁴Personalangelegenheiten der Student*innenschaft können auf Antrag eines Mitglieds des Student*innenparlaments oder auf Verlangen der betroffenen Person, welchem in jedem Fall stattzugeben ist, in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden. ⁵Wahlen und Bestätigungen von Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses sind keine Personalangelegenheiten.

Artikel 14 Beschlussfassung des Student*innenparlaments

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder benötigen:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments im ersten und zweiten Wahlgang,
- b) die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses,
- c) die Wahl der Studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,

- d) die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - e) Genehmigung eines Entwurfs für den Haushalt oder einen Nachtragshaushalt der Student*innenschaft,
 - f) die Verabschiedung und Änderung der Geschäfts-, Wahl-, Finanz- und Härtefallordnung,
 - g) die Verabschiedung oder Änderung weiterer Ordnungen,
 - h) die Befragung von Mandatsträger*innen und/oder Debatte zu einem bestimmten Thema,
 - i) die Erteilung von Aufgaben an Amtsträger*innen (Arbeitsaufträge),
 - j) der Beschluss zur Durchführung von Neuwahlen der Ausschüsse des Student*innenparlaments,
 - k) die Erhöhung oder Senkung der Beiträge der Student*innenschaft,
 - l) Beschlüsse entsprechend Artikel 11 Abs. 4,
 - m) der Ausschluss der Öffentlichkeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte,
 - n) Anträge, die aus einer Kombination von Anträgen aus a) bis m) bestehen.
- (3) Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentarier*innen, mindestens aber die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder benötigen:
- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,
 - b) Beschlüsse und Ordnungen, die die Student*innenschaft zu finanziellen Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können,
 - c) Aufhebung von Ergebnissen von Urabstimmungen nach drei Jahren,
 - d) die Selbstauflösung des Student*innenparlaments,
 - e) die Neugründung und/oder Auflösung Autonomer Referate,
 - f) die Durchführung einer Urabstimmung nach Artikel 6.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Student*innenparlament den Beschluss zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses oder eines Ausschusses mit Akteneinsicht mit einem Minderheitenquorum von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Parlamentarier*innen fassen.
- (5) Beschlüsse über die Erhöhung und Senkung der Beiträge der Student*innenschaft nach Abs. 2 k) müssen mindestens vier Monate vor dem Beginn des Semesters, zu dem die geänderten Beiträge eingezogen werden sollen, gefasst werden.

Artikel 15 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung

- (1) ¹Ein Mitglied des Student*innenparlaments scheidet vorzeitig aus durch
- a) Exmatrikulation,
 - b) Niederlegung des Mandats, welche dem Vorstand des Student*innenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) Tod.

²Mit dem Ausscheiden aus dem Student*innenparlament scheidet die Person automatisch aus dem Rechnungsprüfungsausschuss und allen Ausschüssen und Gremien, die ein Student*innenparlamentsmandat voraussetzen aus.

(2) ¹Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Person, welche den nächstfolgenden Listenplatz derselben Wahlliste bekleidet, nach. ²Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. ³Eine Nachwahl findet nicht statt.

(3) ¹Ist ein Mitglied zu einer Sitzung des Student*innenparlaments verhindert, so kann es sich durch ein Mitglied ihrer oder seiner Wahlliste vertreten lassen. ²Eine Vertretung im Verlaufe einer Sitzung ist möglich. ³Kann ein Mitglied nur zeitweise nicht an der Sitzung teilnehmen und lässt sich deshalb vertreten, so kann das ordentliche Mitglied das Mandat jederzeit wieder wahrnehmen, wobei di*er Vertreter*in das entsprechende Mandat verliert. ⁴Stimmhäufung und Doppelvertretung sind nicht zulässig. ⁵Di*er Vertreter*in ist nur ihrem*seinem Gewissen verpflichtet und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.

Artikel 16 Ausschüsse des Student*innenparlaments

(1) Die ständigen Ausschüsse des Student*innenparlaments sind:

- a) der Rechnungsprüfungsausschuss,
- b) der Wahlausschuss der Student*innenschaft,
- c) der Härtefallausschuss der Student*innenschaft,
- d) der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft.

(2) ¹Auf Verlangen von fünfundzwanzig vom Hundert seiner Mitglieder bildet das Student*innenparlament weitere Ausschüsse zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit. ²Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen, die Anzahl ihrer Mitglieder soll ungerade sein. ³Die Ausschüsse sollen nach Möglichkeit überwiegend weiblich beziehungsweise geschlechterparitätisch besetzt sein. ⁴Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorstand. ²Der Ausschussvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. ³Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft wählt abweichend von Satz 2 eine*n Vorsitzende*n, welche*r zu den Sitzungen einlädt. ⁴Der Ausschussvorstand soll geschlechterparitätisch besetzt sein. ⁵Der Ausschussvorstand lädt zu den Sitzungen ein, leitet und protokolliert diese. ⁶Der Ausschussvorstand ist für die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses im zentralen Protokoll- und Beschlussarchiv zuständig. ⁷Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses.

(4) Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

(5) ¹Der Rücktritt und das Ausscheiden eines Mitglieds eines Ausschusses sind dem Ausschussvorstand und dem Vorstand des Student*innenparlaments mitzuteilen. ²In beiden Fällen rückt eine Person seiner Wahlliste nach, es sei denn diese Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. ³Wird die Position nicht neu besetzt muss eine Nachwahl im Student*innenparlament stattfinden.

(6) Den Mitgliedern der Ausschüsse wird Einsicht in die Akten der Student*innenschaft gewährt, sofern diese Mitglieder des Student*innenparlaments oder des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft sind und das Verlangen zur Einrichtung des Ausschusses dies vorsieht.

(7) ¹Die Ausschüsse legen dem Student*innenparlament regelmäßig, mindestens jedoch am Ende ihrer Amtszeit einen Bericht und ggf. Minderheitenberichte vor. ²Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft und der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft legen dem Student*innenparlament keine Berichte vor.

Artikel 17 Haushaltsplan

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

(2) Der Allgemeinen Student*innenausschuss legt dem Student*innenparlament spätestens vier Wochen nach seiner Wahl den Haushaltsplan der Student*innenschaft für das neue Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vor.

(3) ¹Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. ²Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu seiner Verabschiedung die Organe der Student*innenschaft und der Fachschaften ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

(4) Der Haushaltsplan muss einen Haushaltstitel vorsehen, der gemäß Artikel 41 Abs. 1 einen Teil der studentischen Beiträge der Fachschaftenkonferenz und den Fachschaften für ihre Arbeit zur Verfügung stellt.

(5) ¹Der Haushaltsplan muss einen Haushaltstitel vorsehen, der Personal- und Sachkosten für die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv vorsieht. ²Näheres regelt Artikel 31.

(6) Der Haushaltsplan muss die Zahlung von Aufwandsentschädigungen vorsehen für:

- a) Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments,
- b) Mitglieder von Ausschüssen des Student*innenparlaments,
- c) Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses,
- d) Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses,
- e) Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz,
- f) Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs, jedoch nur bis zu einer Gesamtsumme nach Abs. 8 pro Referat.

(7) Personen, die vom Student*innenparlament oder vom Allgemeinen Student*innenausschuss mit besonderen Aufgaben betraut sind, können ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(8) Die Gesamtsumme an Aufwandsentschädigungen für eine Person in einem Monat darf den monatlichen BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten.

(9) ¹Der Haushaltsplan kann einen Posten enthalten, über dessen Verwendung eine Vollversammlung entscheiden muss. ²Dieser Posten ist als Beteiligungshaushalt zu kennzeichnen.

(10) Der Haushaltsplan muss einen Posten für die Finanzierung der Wahlen und des Wahlauftrufs gemäß Artikel 6 Abs. 6 von Allgemeinem Student*innenausschuss, Student*innenparlament und dem Wahlausschuss der Student*innenschaft enthalten.

Artikel 18 Kassenprüfung und Entlastung

(1) Der Allgemeinen Student*innenausschuss legt dem Student*innenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor.

(2) Die Entlastung des Student*innenparlaments erfolgt nach der Vorlage des Prüfberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) ¹Der Haushaltsplan der Student*innenschaft bedarf der Zustimmung der Leitung der Hochschule. ²Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt wurden.

4. Der Rechnungsprüfungsausschuss

Artikel 19 Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens fünf. ²Seine Mitglieder müssen Mitglieder des Student*innenparlaments sein.
- (2) ¹Jede im Parlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann auf Antrag beim Vorstand des Student*innenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. ²Der Vorstand des Student*innenparlaments teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. ³Das Student*innenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenden Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. ⁴Die übrigen Mitglieder wählt das Student*innenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft alle Unterlagen, die die Finanzen und das Vermögen der Student*innenschaft für das zu überprüfende Haushaltsjahr betreffen, in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet dem Student*innenparlament schriftlich und mündlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung und gibt eine Beschlussempfehlung.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen und einen Minderheitenbericht dem Ausschussbericht beizulegen. ²Bericht, Minderheitenberichte und Anlagen sind nach Vorlage im Student*innenparlament der Leitung der Hochschule vorzulegen.
- (5) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.
- (6) Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses endet mit der Konstituierung eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses.

5. Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft

Artikel 20 Aufgaben und Anrufung des Härtefallausschusses der Student*innenschaft

Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft entscheidet auf Antrag Betroffener abschließend über Widersprüche gegen die Nichtanerkennung eines Härtegrundes entsprechend § 2 Abs. 3 der Härtefallordnung der Student*innenschaft.

Artikel 21 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Härtefallausschusses der Student*innenschaft

- (1) ¹Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft setzt sich aus fünf Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Student*innenschaft sein müssen, zusammen. ²Die Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses oder Mitarbeiter*innen in der Härtefallberatung des Allgemeinen Student*innenausschusses sein. ³Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft soll nach Möglichkeit überwiegend weiblich besetzt sein. ⁴Die Mitglieder werden vom Student*innenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Konstituierenden Sitzung des nächsten

Härtefallausschusses der Student*innenschaft.

- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig
 - a) durch Rücktritt, der dem Vorstand des Härtefallausschusses der Student*innenschaft und dem des Student*innenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) durch Wahl in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - c) durch Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses beim Allgemeinen Student*innenausschusses, dessen Aufgabenbereich die Bearbeitung von Härtefallanträgen umfasst,
 - d) durch Niederlegen des Student*innenparlamentsmandats,
 - e) durch Tod.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Härtefallausschuss der Student*innenschaft aus, so muss eine Nachwahl nach den Grundsätzen Mehrheitswahl in der nächsten Sitzung des Student*innenparlaments stattfinden.
- (5) Die Beschlussfassung in den Sitzungen erfolgt geheim.
- (6) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.
- (7) ¹Über die Sitzungen werden entsprechend Artikel 4 Abs. 7 Protokolle geführt und unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht. ²Die unmittelbar Betroffenen werden unverzüglich informiert.

6. Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft

Artikel 22 Zusammensetzung und Funktionsweise des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft

- (1) Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft tritt nur bei Vorliegen eines in seine Zuständigkeit fallenden Widerspruchs, welcher ihm durch den Vorstand des Student*innenparlaments anzuzeigen ist, zusammen.
- (2) Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche nicht zugleich Mitglied des Vorstandes des Student*innenparlament oder des Allgemeinen Student*innenausschusses sein dürfen.
- (3) Ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft wird aus der Mitte des Provisorischen Vorstandes des Student*innenparlaments per Losentscheid durch den Vorstand des Student*innenparlaments in der Konstituierenden Sitzung des Student*innenparlaments bestimmt.
- (4) ¹Zwei Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft werden durch die Fachschaftenkonferenz entsandt. ²Hierbei wird von der Fachschaftenkonferenz auf ihrer Konstituierenden Sitzung eine geschlechterparitätisch besetzte Liste von vier Student*innen, welche zugleich einem Fachschaftsrat angehören oder innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre angehört haben müssen, aufgestellt und bestätigt. ³Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz stellt unmittelbar folgend durch Losentscheid aus der Mitte der bestätigten Liste die beiden durch die Fachschaftenkonferenz zu entsendenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft fest.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet nach der Schließung der Konstituierenden

Sitzungen des nachfolgenden Student*innenparlaments und der nachfolgenden Fachschaftenkonferenz.

(6) ¹Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch Rücktritt, der dem Vorstand des entsendenden Gremiums schriftlich mitzuteilen ist; das entsprechende Mitglied des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft bleibt bis zur Bestimmung eines ersetzenden Mitglieds kommissarisch im Amt. ²Die Amtszeit endet mit Exmatrikulation oder Tod.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft aus, so bestimmt das entsendende Gremium auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung ein neues Mitglied. ²Wurde das Mitglied durch die Fachschaftenkonferenz entsandt so bestimmt der Vorstand der Fachschaftenkonferenz aus der ursprünglichen Wahlliste das Mitglied per Losentscheid. ³Ist die Wahlliste der Fachschaftenkonferenz erschöpft, so regelt sich die Nachbenennung entsprechend Abs. 4. ⁴Wurde das Mitglied durch das Student*innenparlament entsandt so bestimmt der Vorstand des Student*innenparlaments das Mitglied entsprechend Abs. 3. ⁵Steht kein Mitglied des Provisorischen Vorstandes des Student*innenparlaments mehr für eine Benennung zur Verfügung, so bestimmt der Vorstand des Student*innenparlaments das nächstfolgende Mitglied des Student*innenparlaments entsprechend des Anciennitätsprinzips zum Mitglied des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft.

Artikel 23 Aufgaben des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft

(1) ¹Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft wirkt darauf hin, dass das Student*innenparlament seine Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt. ²Er entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen des Student*innenparlaments, sowie den Ausschluss einzelner Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen des Student*innenparlaments, sofern ein entsprechender Widerspruch innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses, der Maßnahme oder der Wahl auf welche er sich bezieht beim Vorstand des Student*innenparlaments eingegangen ist, auf Antrag von:

- a) mindestens zehn Student*innen,
- b) eines Mitglieds eines Fachschaftsrats,
- c) eines Mitglieds des Student*innenparlaments,
- d) eines Mitglied des Allgemeinen Student*innenausschusses oder
- e) eines*einer Referent*in der Autonomen Referate oder des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs.

(3) ¹Stellt der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. ²Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft kann den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Die Beschlussfassung in den Sitzungen erfolgt geheim.

(5) ¹Die Protokolle der Sitzungen des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft werden unter Wahrung des Datenschutzes im zentralen Beschluss- und Protokollarchiv für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ²Die Beschwerdeführer*innen, die Mitglieder des Student*innenparlaments und der Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses werden unverzüglich vom Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft über die Beschlüsse informiert.

7. Der Wahlausschuss der Student*innenschaft

Artikel 24 Der Wahlausschuss der Student*innenschaft

- (1) ¹Dem Wahlausschuss der Student*innenschaft obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Student*innenparlament und zu den Fachschaftsräten. ²Hierzu kann er von allen antretenden Wahllisten und Einzelkandidaturen die Stellung von Wahlhelfer*innen verlangen. ³Auf Antrag eines Autonomen Referats oder des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs muss der Wahlausschuss der Student*innenschaft bei der Organisation und Durchführung der Wahlen des beantragenden Referats unterstützend tätig werden.
- (2) Der Wahlausschuss der Student*innenschaft setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, von denen vier von der Fachschaftenkonferenz und mindestens fünf vom Student*innenparlament entsandt werden.
- (3) ¹Jede im Student*innenparlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann auf Antrag beim Vorstand des Student*innenparlaments ein Mitglied des Wahlausschusses der Student*innenschaft bestimmen. ²Der Vorstand teilt dem Student*innenparlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. ³Das Student*innenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenden Plätze im Wahlausschuss der Student*innenschaft. ⁴Die übrigen Mitglieder wählt das Student*innenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft und die Wahlhelfer*innen sollen keine Kandidierenden für das Student*innenparlament sein.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft müssen bis zum 31. Januar von Fachschaftenkonferenz und Student*innenparlament entsandt werden und sich innerhalb von vier Wochen zu einer Konstituierenden Sitzung treffen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses der Student*innenschaft vorzeitig aus, so hat das entsendende Organ unverzüglich eine Person nach □ zu □ benennen.
- (7) Scheidet ein vom Student*innenparlament ernanntes Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Mitglied gemäß dem Verfahren in Artikel 22 Abs. 5 nach.
- (8) Die Amtszeit beginnt mit der Konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Wahlausschusses der Student*innenschaft.
- (9) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
- a) Rücktritt, der dem Ausschussvorstand und dem Vorstand des entsendenden Organs schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Exmatrikulation,
 - c) Tod.
- (10) Der Wahlausschuss der Student*innenschaft ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

8. Der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA)

Artikel 25 Definition und Aufgaben

(1) ¹Der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der Student*innenschaft und vertritt diese nach außen, sowie gegenüber der Universität. ²Er nimmt die Aufgaben nach Artikel 3 wahr, führt die Beschlüsse des Student*innenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ³Er führt die laufenden Geschäfte der Student*innenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Student*innenparlaments und des Haushaltsplans.

(2) ¹Der Allgemeine Student*innenausschuss besteht aus den vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses und den Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses. ²Es soll bei der Wahl der Referent*innen auf eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden.

(3) Der Allgemeine Student*innenausschuss berät und unterstützt die Student*innen in möglichst allen rechtlichen, sozialen und finanziellen Fragen, soweit diese nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind.

(4) Der Allgemeine Student*innenausschuss ist konstituiert, sobald vier Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses gewählt wurden.

(5) Die Amtszeit des Allgemeinen Student*innenausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Allgemeinen Student*innenausschusses.

(6) Die Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses genießen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung Rechtsschutz.

(7) Unter Berücksichtigung der Aufgaben der Student*innenschaft nach Artikel 3 Abs. 8 müssen Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses die Themenfelder Antifaschismus und Antirassismus bearbeiten.

Artikel 26 Beschlussfassung

(1) ¹Der Allgemeine Student*innenausschuss fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses, wobei alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses ein Vetorecht haben, wenn sie davon ausgehen, dass sie für einen Beschluss juristisch belangt werden können. ²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses und die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses. ³Die Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs, sowie die Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments und die Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Der Allgemeinen Student*innenausschuss tritt in der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen zu einer Sitzung zusammen.

(3) Der Allgemeinen Student*innenausschuss kann in seinen Sitzungen die Öffentlichkeit nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung ausschließen.

(4) Alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses, sowie die

Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses sind an die Beschlüsse des Allgemeinen Student*innenausschusses gebunden.

Artikel 27 Der Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses

(1) ¹Der Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses vertritt den Allgemeinen Student*innenausschuss. ²Er koordiniert die Arbeit und die Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses.

(2) ¹Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses muss weiblich sein. ²Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses müssen für die Finanzen zuständig sein. ³Mindestens die Hälfte der für Finanzen zuständigen Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses muss weiblich sein. ⁴Es können maximal neun Mitglieder in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses gewählt werden. ⁵Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses müssen an der Philipps-Universität immatrikulierte Student*innen sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses werden mit satzungsmäßiger Mehrheit im Student*innenparlament gewählt. ²Vorab haben sie eine schriftliche Beschreibung ihrer zukünftigen Tätigkeit im Student*innenparlament bis spätestens zum Beginn der Sitzung vorzulegen und müssen sich in der Sitzung für eine Personalbefragung zur Verfügung stellen, es sei denn, sie sind aus schwerwiegenden Gründen während der entsprechenden Sitzung verhindert.

(4) ¹Durch Wahl in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses bleibt das Student*innenparlamentsmandat unberührt. ²Eine Person scheidet aus dem Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses aus durch:

- a) Abwahl im Student*innenparlament,
- b) Rücktritt, die dem Vorstand des Student*innenparlaments und dem Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Wahl in den Härtefallausschuss der Student*innenschaft,
- d) Exmatrikulation,
- e) Tod.

³Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses unter vier und/oder die Anzahl der für Finanzen zuständigen Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses unter zwei findet unverzüglich eine Nachwahl statt. ⁴Bis zur Nachwahl bleibt eine Person, die aus Gründen nach Satz 1 a) und b) ausgeschieden ist, kommissarisch im Amt. ⁴Im Fall von Satz 1 c), d) und e) kann ein Mitglied des Allgemeinen Student*innenausschusses durch den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses, unter den Voraussetzungen von Abs. 2, bis zur Nachwahl kommissarisch in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses kooptiert werden. ⁵Das kooptierte Mitglied nimmt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses bis zur Nachwahl treuhänderisch wahr.

(5) ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses sind formell gleichberechtigt und gegenseitig vertretungsberechtigt. ²Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses vertreten die Student*innenschaft und den Allgemeinen Student*innenausschuss. ³Sie teilen sich die Arbeit intern auf.

(6) ¹Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses, von denen mindestens eine*r für Finanzen zuständig sein muss, sind zusammen berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und Finanzausgaben zu tätigen. ²Erklärungen, durch die die Student*innenschaft Verpflichtungen einget, bedürfen der Schriftform.

(7) ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses informieren das Student*innenparlament und die Student*innenschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit, stehen für An- und Rückfragen zur Verfügung und setzen sich hochschulintern und hochschulextern für die Gesamtheit der Student*innen ein. ²Sie sollen die Fachschaftenkonferenz regelmäßig über ihre Tätigkeit informieren und gegenüber dieser für An- und Rückfragen zur Verfügung stehen.

(8) ¹In der letzten Sitzung des Student*innenparlaments eines jeden Semesters legen die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. ²Legen die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament regelmäßig, aber mindestens in zwei Sitzungen des betreffenden Semesters, einen mündlichen Rechenschaftsbericht vor, entfällt die Pflicht nach Satz 1. ³Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses sollen an den Sitzungen des Student*innenparlaments teilnehmen und gegenüber diesem für Fragen zur Verfügung stehen.

Artikel 28 Wahl, Aufgaben, Ausscheiden der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses

(1) ¹Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses können alle natürlichen Personen werden. ²Sie werden mit satzungsmäßiger Mehrheit im Student*innenparlament gewählt. ³Vorab haben sie eine schriftliche Beschreibung ihrer zukünftigen Tätigkeit dem Student*innenparlament bis spätestens zum Beginn der Sitzung vorzulegen und sollen in der Sitzung für eine Personalbefragung zur Verfügung stehen. ⁴Ausgenommen von der Personalbefragung sind Kandidat*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit als Referent*innen persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

(2) Die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses informieren das Student*innenparlament und die Student*innenschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit, stehen für An- und Rückfragen zur Verfügung und setzen sich hochschulintern und hochschulextern für die Gesamtheit der Student*innen ein.

(3) ¹In der letzten Sitzung des Student*innenparlaments eines jeden Semesters legen die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor und stehen für Fragen zur Verfügung. ²Ausgenommen von der Befragung sind Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten. ³Legen die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament regelmäßig, aber mindestens in zwei Sitzungen des betreffenden Semesters, einen mündlichen Rechenschaftsbericht vor entfällt die Pflicht zum Ablegen eines schriftlichen Rechenschaftsberichts nach Satz 1.

(4) Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses scheiden aus ihrem Amt aus, durch:

- a) Rücktritt, welcher dem Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses und dem Vorstand des Student*innenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Abwahl,
- c) Tod.

(5) ¹Solange die studentischen Hilfskräfte nicht ordentlich durch den Personalrat der Philipps-Universität Marburg vertreten werden, wählt das Student*innenparlament AStA-Referent*innen für die Hilfskraftinitiative Marburg. ²Die Kandidat*innen werden durch eine Vollversammlung der Hilfskräfte vorgeschlagen.

9. Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv

Artikel 29 Definition des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs und der Autonomen Referate

(1) ¹Es ist eine Tatsache, dass ausländische Student*innen, Frauen, Lesben, Schwule, trans* Student*innen und intergeschlechtliche Student*innen sowie behinderte Student*innen in der Gesellschaft multiplen Diskriminierungsformen unterliegen. ²Die sich daraus ergebenden spezifischen Interessen dieser Gruppen werden durch die Autonomen Referate vertreten.

(2) ¹Die Autonomen Referate vertreten insbesondere die Interessen folgender Gruppen:

- a) ausländische Student*innen,
- b) Frauen sowie lesbische und bisexuelle Studentinnen,
- c) cis- und trans*-männliche homo- und bisexuelle Studenten,
- d) Student*innen mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
- e) trans* und intergeschlechtliche Student*innen.

²Für jede dieser benannten Gruppen wird jeweils ein Autonomes Referat eingerichtet.

(3) ¹Im Wissenschaftsbetrieb sind Frauen nach wie vor weniger vertreten als Männer und strukturell benachteiligt. ²Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv wirkt dieser Diskriminierung entgegen, indem es Frauen einen Raum zur wissenschaftlichen und feministischen Diskussion und Kritik bietet. ³Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv knüpft an die Arbeit des früheren Feministischen Archivs an. ⁴Ziel der Arbeit ist es, insbesondere ausgeblendete und/oder marginalisierte Feminismen im Wissenschaftsbetrieb sichtbar zu machen und zu stärken, sowie mehrdimensionalen Diskriminierungen entgegenzuwirken. ⁵Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv bietet dazu schwerpunktmäßig Frauen of Color einen Raum zu wissenschaftlichen, feministischen und ermächtigenden Diskussionen in Kooperationen mit weißen Feministinnen. ⁶Das Intersektionale Black_PoC feministische Archivs dokumentiert die Frauenbewegungen in Marburg und in der Region, um die feministischen Auseinandersetzungen sichtbar zu machen.

(4) ¹Die Benennungspraxis Black_PoC aus Abs. 3 Satz 2 verweist auf das Spektrum unterschiedlicher Selbstpositionierungen und Rassismuserfahrungen. ²Black steht hierbei für die politische Selbstbezeichnung und gesellschaftspolitische Positionierung Schwarzer Menschen und markiert bestimmte gemeinsame Erfahrungshorizonte, sowie somit auch Lebensrealitäten in einer weiß-dominierten Gesellschaft. ³Der Begriff People of Color (PoC) beziehungsweise Person of Color wird im angloamerikanischen Raum schon lange als Widerstandsbegriff verwendet, stellt eine Alternative zu negativ konnotierten und undifferenzierten Begriffen dar, wie sie von der weißen Mehrheitsgesellschaft entworfen und verwendet werden und ist eine politische Selbstbezeichnung von Personen, die unterschiedliche Formen von Rassismus erfahren und in der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert werden und geht dabei von einer solidaritätsstiftenden, selbstreflexiven und multiplen Perspektive aus, wobei die (zugeschriebenen) ethnischen, geschlechtlichen, kulturellen und sexuellen Identitäten und Subjektpositionen berücksichtigt werden; andererseits geht der People-of-Color-Ansatz bei der Aushandlung einer gemeinsamen Verortung über diese partikulären Zugehörigkeiten hinaus, so findet eine Bündelung von Kräften und eine erweiterte Solidaritätspolitik dadurch statt, dass die kommunalen Grenzen marginalisierter Gruppen überschritten werden und in Folge dessen die tradierte

weiße Dominanzstrategie von Teilen und Herrschen unterlaufen wird und sich somit die Effektivität antirassistischer Interventionen erhöht. ⁴Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv ist auch für Menschen mit Rassismus-, Antisemitismus- und Antiromanismuserfahrungen offen, die sich selbst nicht als PoC bezeichnen.

(5) ¹Der Antrag auf Neugründung Autonomer Referate bedarf einer Mehrheit nach Artikel 13 Abs. 3 dieser Satzung. ²Der Antrag muss ein Verfahren zur Einberufung der Ersten Vollversammlung und einen Finanzierungsvorschlag für Sach- und Personalkosten enthalten.

Artikel 30 Vollversammlungen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs und Wahl der Referent*innen

(1) ¹Die autonomen Referent*innen werden durch die Vollversammlung der jeweiligen Student*innengruppe bestimmt, die von den aktuellen Referent*innen einberufen wird. ²Bei Rücktritten bleibt di*er letzte Referent*in bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. ³Gibt es keine*n im Amt befindliche*n Referent*in mehr, beruft der Wahlvorstand des Vorjahres die Vollversammlung ein. ⁴Diese Vollversammlung kann die Anzahl der Referent*innen bestimmen. ⁵Zur Durchführung der Wahlen und zur Anfertigung eines Protokolls wählt die jeweilige Vollversammlung einen Wahlvorstand. ⁶Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zur Wahl stehen. ⁷Das Protokoll wird vom Wahlvorstand veröffentlicht. ⁸Angemessene Ladungsfristen sowie fest definierte Veröffentlichungsstellen werden in den Satzungen der jeweiligen Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs festgelegt.

(2) Die Vollversammlung verabschiedet eine Satzung, die die Wahl der jeweiligen Einrichtungen regelt.

(3) ¹Die Referent*innen des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs werden durch die Nutzer*innen mit Rassismuserfahrungen des Nutzerinnenplenums bestimmt. ²Die Nutzer*innen mit Rassismuserfahrungen des Nutzerinnenplenums können die Anzahl der Referent*innen bestimmen. ³Soweit die Nutzer*innen mit Rassismuserfahrungen des Nutzerinnenplenums nichts anderes bestimmen, ist dieses nach den Regeln dieser Satzung durchzuführen.

(4) Die Referent*innen sind der jeweiligen Vollversammlung bzw. dem Nutzerinnenplenum gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) ¹Die Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs werden zu allen Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses eingeladen. ²Die Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs haben zu allen Punkten Rede- und Antragsrecht. ³Zu Themen, welche die Belange der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs betreffen, müssen die jeweiligen Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv gehört werden.

(6) Die Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs haben Rede- und Antragsrecht im Student*innenparlament.

Artikel 31 Finanzielle und räumliche Ausstattung der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs

(1) ¹Den Autonomen Referaten und dem Intersektionalen Black_PoC feministischen Archiv sind vom Allgemeinen Student*innenausschuss Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. ²Dabei ist auf die spezifischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen, sowie der Status Quo nicht ohne Rücksprache mit den jeweiligen Autonomen Referaten und/oder dem Intersektionalen Black_PoC feministischen Archiv zu verändern.

(2) ¹Den Autonomen Referaten und dem Intersektionalen Black_PoC feministischen Archiv werden

jeweils die Aufwandsentschädigungen im Allgemeinhaushalt des Student*innenparlaments zur Verfügung gestellt. ²Die Aufwandsentschädigungen pro Autonomem Referat und Intersektionalem Black_PoC feministischem Archiv liegen zwischen einem halben und einem BAföG-Höchstsatz.

(3) ¹Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv erhalten darüber hinaus für ihre jeweiligen Aufgaben angemessene finanzielle Ausstattungen in Form eines Sachkostenetats. ²Diese sollen sich in der Regel an den Zuweisungen des Vorjahres orientieren und dürfen nur abgesenkt werden, wenn der Gesamthaushalt sinkt oder schwerwiegende Gründe vorliegen.

(4) Jede*r Referent*in eines Autonomen Referats und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs ist zusammen mit einem für Finanzen zuständigen Mitglieds des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen, bezogen auf den jeweiligen Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen des jeweiligen Referats bzw. des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs, abzugeben.

(5) ¹Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv können unentgeltlich sowohl die technische als auch die Kommunikationsinfrastruktur des Allgemeinen Student*innenausschusses nutzen. ²Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet, Kopierer, Computer und Bürobedarf.

(6) ¹Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv können die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des Allgemeinen Student*innenausschusses kostenlos nutzen. ²Daraus folgt, dass das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv und die Autonomen Referate keine eigene Finanzverwaltung stellen müssen.

10. Die Fachschaften und Fachschaftsräte

Artikel 32 Gliederung der Fachschaften

(1) ¹Die Student*innenschaft gliedert sich in Fachschaften. ²Student*innen eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) ¹Lehramtsstudent*innen können wählen, ob sie der Fachschaft angehören, in der sie eingeschrieben sind oder ob sie der Fachschaft angehören, in dem das Institut für Schulpädagogik angesiedelt ist. ²Sie wählen entsprechend den jeweiligen Fachschaftsrat.

Artikel 33 Der Fachschaftsrat und seine Aufgaben

(1) Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

(2) Die Mitglieder der Fachschaftsräte haben Rede- und Antragsrecht im Student*innenparlament.

(3) ¹Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Student*innen des Fachbereichs wahr. ²Insbesondere führt er Studienberatungen durch und unterstützt Erstsemester*innen beim Studieneinstieg.

(4) Zur Durchführung seiner Arbeit sollen den Fachschaftsräten von der Universität und ihren Gliederungen, insbesondere den Fachbereichen, Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 34 Die Wahl des Fachschaftsrats

(1) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden von den Student*innen des jeweiligen Fachbereichs in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. ²Die Wahl findet gleichzeitig mit den regulären Wahlen zum Student*innenparlament statt. ³Näheres regelt die

Wahlordnung der Student*innenschaft.

(2) ¹Alle Student*innen genießen ausschließlich in demjenigen Fachbereich aktives und passives Wahlrecht, in welchem sie auch für die Universitätswahlen wahlberechtigt sind. ²Artikel 32 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Die Größe des zukünftigen Fachschaftsrates legt der amtierende Fachschaftsrat rechtzeitig vor der Wahl, jedoch spätestens vor Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung, fest und teilt dies dem Wahlausschuss der Student*innenschaft mit. ²Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen und darf in keinem Fall fünfzehn überschreiten. ³Trifft der Fachschaftsrat keinen Beschluss, so bleibt die Zahl der Mitglieder unverändert.

(4) Die Legislaturperiode der Fachschaftsräte beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres und endet mit Konstituierung eines neuen Fachschaftsrats.

Artikel 35 Arbeitsweise der Fachschaftsräte

(1) ¹Der Fachschaftsrat ist konstituiert, sobald er sich eine Geschäftsordnung gegeben hat oder auf die Gebung einer Geschäftsordnung verzichtet. ²Artikel 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Fachschaftsrat tagt mindestens einmal im Semester öffentlich und mit öffentlicher Ankündigung.

(3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Die Beschlussfassung des Fachschaftsrates erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(5) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:

- a) Rücktritt, welcher dem Vorstand des Fachschaftsrats mitzuteilen ist,
- b) Exmatrikulation,
- c) Wechsel des Wahlfachbereichs,
- d) Tod.

(6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates.

11. Fachschaftenkonferenz (FSK)

Artikel 36 Definition und Aufgaben der Fachschaftenkonferenz

(1) Die Fachschaftenkonferenz ist der Zusammenschluss der in die Fachschaftsräte gewählten Fachschaftslisten.

(2) ¹Aufgabe der Fachschaftenkonferenz ist die Koordinierung der Arbeit der Fachschaftsräte auf Universitätsebene. ²Die Fachschaftenkonferenz vertritt die Belange der Fachschaftsräte gegenüber andern Gremien und nach außen.

(3) Die Fachschaftenkonferenz wählt vier Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft.

(4) Die Fachschaftenkonferenz beschließt einen Haushaltsplan zur Verteilung der Finanzmittel, die ihr nach Artikel 17 Abs. 4 zustehen unter Berücksichtigung von Artikel 41.

- (5) Die Fachschaftenkonferenz wirkt bei der Durchführung der Wahlen und der demokratischen Beteiligung der Student*innen mit.
- (6) Insbesondere zählen zu den Aufgaben der Fachschaftenkonferenz die Aufgaben der Student*innenschaft nach Artikel 3 und die Aufgaben entsprechend Abs. 8.
- (7) Die Fachschaftenkonferenz muss in allen Belangen, die die Fachschaften betreffen, von den entsprechenden Organen der Student*innenschaft angehört werden.
- (8) ¹Forum Lehramt ist ein ständiger Arbeitskreis der Fachschaftenkonferenz, welcher sich für die fachbereichsübergreifenden und spezifischen Interessen der Lehramtsstudent*innen einsetzt. ²Seine Aufgaben sind die Entsendung des studentischen Mitglieds in das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung, die Zusammenarbeit mit Fachschaftsräten im Bereich des Lehramtsstudiums, die Kommunikation mit den Lehramtsstudent*innen über aktuelle, sie betreffende Entwicklungen und die Unterstützung von Projekten von Lehramtsstudent*innen .

Artikel 37 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachschaftenkonferenz

- (1) ¹In den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz haben alle Fachschaftsräte Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Jede Fachschaftsliste, welche an den Wahlen zu einem Fachschaftsrat teilgenommen hat und mit mindestens einer Person in einem Fachschaftsrat vertreten ist, hat eine Stimme in der Fachschaftenkonferenz. ³Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses und des Vorstandes des Student*innenparlamentes haben auf den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz Rede- und Antragsrecht. ⁴Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses, der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs haben auf den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz Rederecht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses sollen die Fachschaftenkonferenz regelmäßig über ihre Tätigkeit informieren und gegenüber dieser für An- und Rückfragen zur Verfügung stehen.
- (3) ¹Besteht ein Fachschaftsrat aus mehr als einer Fachschaftsliste hat jede Liste mindestens eine Stimme auf den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz. ²Die restlichen Stimmen des Fachschaftsrats werden nach dem Stimmverhältnis der letzten Fachschaftsratswahlen vom Wahlausschuss der Student*innenschaft zugeteilt.
- (4) ¹Die Stimmen eines Fachschaftsrats können von weniger Personen vertreten werden, als der Fachschaftsrat Stimmen hat. ²Besteht ein Fachschaftsrat aus mehreren Listen, ist eine Stimmübertragung unter den Listen nicht möglich.

Artikel 38 Konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz wird vom Vorstand der vorangegangenen Fachschaftenkonferenz einberufen.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz wählt einen Vorstand, sowie vier Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft nach Artikel 21 Abs. 2.
- (3) ¹Die Fachschaftenkonferenz gibt sich mit einfacher Mehrheit, jedoch mindestens einem Viertel der satzungsmäßigen Stimmen eine Geschäftsordnung oder verzichtet auf Gebung einer Geschäftsordnung. ²Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bis zur Konstituierenden Sitzung einer neuen Fachschaftenkonferenz bleibt der Vorstand der Fachschaftenkonferenz kommissarisch im Amt.

Artikel 39 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Fachschaftenkonferenz

(1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftenkonferenz werden vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz einberufen, dabei ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. ²Wenn es keinen Vorstand der Fachschaftenkonferenz gibt, beruft der Vorstand des Student*innenparlaments binnen vier Wochen die Fachschaftenkonferenz zu einer Sitzung ein. ³Über die Sitzungen wird ein Protokoll entsprechend Artikel 4 Abs. 7 geführt.

(2) Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller in den Fachschaftsräten vertretenen Listen anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde.

(3) Die Beschlussfassung der Fachschaftenkonferenz erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Artikel 40 Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz

(1) ¹Die Fachschaftenkonferenz wählt in ihrer Konstituierenden Sitzung einen Vorstand. ²Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Fachschaften kommen und soll geschlechterparitätisch besetzt sein. ³Bei einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern soll der Vorstand nach Möglichkeit überwiegend weiblich besetzt sein.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz gegenüber anderen Gremien, Organen und Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. ²Artikel 4 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist zusammen mit einem für Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen, bezogen auf den jeweiligen Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen der Fachschaftenkonferenz, abzugeben.

Artikel 41 Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz

(1) ¹Die Fachschaftenkonferenz erhält eine für ihre Aufgaben angemessene finanzielle Ausstattung. ²Diese orientiert sich an der Zuweisung des Vorjahres und darf nur abgesenkt werden, wenn der Gesamthaushalt sinkt oder schwerwiegende Gründe vorliegen.

(2) ¹Zur Verteilung ihrer Mittel beschließt sie einen Haushaltsplan. ²Dieser muss Finanzmittel für alle Fachschaftsräte enthalten.

(3) ¹Die Finanzgeschäfte der Fachschaftenkonferenz und der Fachschaftsräte unterliegen in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht der Verantwortung des Allgemeinen Student*innenausschusses. ²Jedes gewählte Mitglied eines Fachschaftsrates ist zusammen mit einem für Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen bezogen auf den Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen, die dem jeweiligen Fachschaftsrat durch den Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz zustehen, abzugeben.

(4) ¹Hat sich die Fachschaftenkonferenz acht Wochen nach der Verabschiedung des Haushaltsplans der Student*innenschaft keinen Haushaltsplan gegeben, soll das Student*innenparlament einen solchen Haushaltsplan verabschieden. ²Vor Aufstellung und Verabschiedung dieses Haushaltsplans müssen die Fachschaftsräte angehört werden. ³Dieser Haushaltsplan muss sich an dem Haushaltsplan des Vorjahres orientieren.

Artikel 42 Infrastruktur der Fachschaftenkonferenz

(1) ¹Der Fachschaftenkonferenz sind durch den Allgemeinen Student*innenausschuss Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. ²Dabei ist auf die spezifischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Die Fachschaftenkonferenz kann unentgeltlich die technische als auch die Kommunikationsinfrastruktur des Allgemeinen Student*innenausschusses mit nutzen. ²Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet, Kopierer, Computer und Bürobedarf.

(3) ¹Die Fachschaftenkonferenz kann die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des Allgemeinen Student*innenausschuss kostenlos mit nutzen. ²Daraus folgt, dass die Fachschaftenkonferenz keine eigene Finanzverwaltung stellen muss.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 43 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Student*innenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Satzung der Student*innenschaft vom 09. Mai 2013 wird in der vorliegenden Form geändert.

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

In Kraft getreten am: 20.10.2016

Anhang

Erläuterung zur Sternchen-Sprachform

Das Sternchen „*“, das in dieser Satzung als eine mögliche geschlechtersensibilisierende Sprachform verwendet wird, repräsentiert eine Leerstelle, die von Menschen mit geschlechtlicher Selbstpositionierung jenseits von „Mann“ und „Frau“ gefüllt werden kann. Um einige mögliche Beispiele zu nennen: transgeschlechtliche Menschen, intergeschlechtliche Menschen, girlfags, guydykes, queere Menschen und viele mehr.